

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Polizeireform: Auswirkungen der angekündigten Polizeireform auf die Bediensteten der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitrahmens die personelle Besetzung der Stellen bei den neuen Polizeipräsidiën erfolgen soll;
2. welchen Stellenwert dabei das „Interessensbekundungsverfahren“ einnehmen wird;
3. anhand welcher Kriterien bei mehreren „Interessenten“ die Personalauswahl erfolgen wird, insbesondere in welchem Verhältnis hierbei fachliche und soziale Gesichtspunkte zueinander stehen;
4. in welchem rechtlichen Verhältnis die grundsätzlich vorgesehene Bestenauswahl zum „Interessensbekundungsverfahren“ steht;
5. anhand welcher Maßnahmen besondere persönliche Härten bei angezeigten Versetzungen und Neu-Verwendungen ausgeglichen werden sollen;
6. ob es vorgesehen ist, bisherige Funktionsinhaber auch unter Erhalt ihres statusrechtlichen Amtes zu verwenden und falls ja, welche Entscheidungskriterien dabei angewendet werden;
7. welche Auswirkungen die Auflösung der derzeitigen Polizeidirektionen auf den juristischen Bestand der Polizeireviere, der Kriminalpolizei und der Verkehrspolizei als Teil derselben haben wird;

8. inwieweit die Polizeireform Auswirkungen auf die Bediensteten bei den Polizeireviere haben wird, insbesondere inwieweit mit personellen Neubesetzungen der Funktionsstellen bei den Polizeireviere zu rechnen ist;
9. ob es infolge der Polizeireform zu personellen Veränderungen bei Funktionsstellen der Polizeireviere gegen den Willen der derzeitigen Stelleninhaber kommen kann;
10. wie sie die Situation aller Tarifbeschäftigten beurteilt, die vertraglich nur an die Polizeidirektionen und nicht an Polizeireviere oder andere Organisationseinheiten gebunden sind.

02. 03. 2012

Hauk, Blenke
und Fraktion

Begründung

Im Eckpunktepapier zur geplanten Strukturreform der Polizei in Baden-Württemberg wird für das Stellenbesetzungsverfahren ein sogenanntes „Interessensbekundungsverfahren“ vorgeschlagen. Stellenausschreibungsverfahren nach Bestenauslese sollen hingegen nur subsidiär erfolgen.

Aus Sicht der Antragsteller liegt bei einer möglichen Polizeistrukturereform das dann notwendige Stellenbesetzungsverfahren in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen zu berücksichtigenden sozialen und rechtlichen Kriterien. Es ist dabei unabdingbar, dass die jeweiligen Personalentscheidungen transparent, nachvollziehbar und rechtlich überprüfbar erfolgen.

Neben der Identifikation des möglicherweise betroffenen Personenkreises sollen mit dem vorliegenden Antrag die für das Stellenbesetzungsverfahren relevanten Gesichtspunkte benannt werden.

Neben dem beamtenrechtlichen Stellenbesetzungsverfahren sollen auch die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen auf die Tarifbeschäftigten überprüft werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2012 Nr. 3-0300.0/20 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitrahmens die personelle Besetzung der Stellen bei den neuen Polizeipräsidien erfolgen soll;

Zu 1.:

Erforderliche Personalentscheidungen orientieren sich weitgehend am Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ im Rahmen personalwirtschaftlicher Maßnahmen (Umsetzung, Abordnung, Versetzung). Da keine Stellen abgebaut werden, sollen die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und Tätigkeiten mit ihren Stellen zu den neuen Organisationseinheiten wechseln, in denen die Aufgaben künftig wahrgenommen werden. Die operative Umsetzung der Reform ist für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehen.

2. welchen Stellenwert dabei das „Interessensbekundungsverfahren“ einnehmen wird;

Zu 2.:

In einem vorgeschalteten strukturierten Interessensbekundungsverfahren können die von einem Wechsel betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter priorisierte Verwendungswünsche und Negativabgrenzungen äußern, die dann geprüft und über die unter Abwägung der persönlichen und dienstlichen Belange entschieden wird.

3. anhand welcher Kriterien bei mehreren „Interessenten“ die Personalauswahl erfolgen wird, insbesondere in welchem Verhältnis hierbei fachliche und soziale Gesichtspunkte zueinander stehen;

Zu 3.:

Die sozialverträgliche Umsetzung des Personals hat hohe Priorität. Den persönlichen Anliegen der von der Reform betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll unter Vermeidung von Härten möglichst entgegengekommen werden. Dienstliche und fachliche Belange zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Umsetzung der Reformziele müssen aber letztlich einzelfallbezogen mit den persönlichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgewogen werden.

4. in welchem rechtlichen Verhältnis die grundsätzlich vorgesehene Bestenauswahl zum „Interessensbekundungsverfahren“ steht;

Zu 4.:

Das Interessensbekundungsverfahren beinhaltet keine Stellenausschreibungen. Vielmehr sollen die persönlichen Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoben werden und in die zu treffenden Personalentscheidungen im Rahmen der Personalfürsorge einfließen. Im Anwendungsbereich des Grundsatzes der Bestenauslese kommt dieser auch im Interessensbekundungsverfahren zum Tragen. Im Tarifbereich sind neben dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz vom 9. Januar 1987 (RatschTV) insbesondere auch Sozialkriterien zu berücksichtigen.

5. anhand welcher Maßnahmen besondere persönliche Härten bei angezeigten Versetzungen und Neu-Verwendungen ausgeglichen werden sollen;

Zu 5.:

Es sind insoweit die geltenden Regelungen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Beamtinnen und Beamten sowie das Tarifrecht für die Beschäftigten zu Grunde zu legen. Im Tarifbereich kommt nach wie vor der RatschTV mit Regelungen zur Arbeitsplatz- und Entgeltsicherung zur Anwendung. Im Übrigen soll sich die Umsetzung der Polizeistrukturereform an den Standards orientieren, die auch im Zuge früherer Strukturreformen in der Landesverwaltung zur Anwendung gekommen sind.

Darüber hinaus sollen alle bestehenden Handlungsspielräume genutzt werden, um z. B. durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit oder die Einrichtung von Telearbeitsplätzen in Einzelfällen möglicherweise eintretende persönliche Härten abzumildern.

6. ob es vorgesehen ist, bisherige Funktionsinhaber auch unter Erhalt ihres statusrechtlichen Amtes zu verwenden und falls ja, welche Entscheidungskriterien dabei angewendet werden;

Zu 6.:

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass es hier um die Inhaberinnen und Inhaber von einzeln bewerteten Funktionsstellen ab Besoldungsgruppe A 15 aufwärts nach dem Bewertungstableau im Bereich der Polizei geht.

Ausschlaggebend bei einer amtsangemessenen Verwendung ist das statusrechtliche Amt in einer bestimmten Besoldungsgruppe mit den für Funktionsämter geltenden Maßgaben. Der konkrete Dienstposten oder eine höherwertig übertragene Funktion, ohne das statusrechtliche Amt erreicht zu haben, gehören nicht zur geschützten Rechtsposition auf amtsangemessene Verwendung.

Zwar ermöglicht das Beamtenrecht die Versetzung beim selben Dienstherrn in ein Amt der selben oder gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, das mindestens dem des Amtes entsprechen muss, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte, auch ohne Zustimmung des Beamten unter Gewährung einer Ausgleichszulage, wenn bei der Auflösung einer Behörde oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Aufgaben einer Behörde eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Es wird allerdings angestrebt, von dieser Regelung keinen Gebrauch zu machen, sondern statusgleiche Verwendungen vorzunehmen.

Endgültige Einweisungen in die neuen Funktionen können erst erfolgen, wenn über deren Neubewertung entschieden ist. Dabei hat die amtsangemessene, statusgleiche Verwendung durch personalwirtschaftliche Maßnahmen Vorrang vor Stellenausschreibungen.

7. welche Auswirkungen die Auflösung der derzeitigen Polizeidirektionen auf den juristischen Bestand der Polizeireviere, der Kriminalpolizei und der Verkehrspolizei als Teil derselben haben wird;

Zu 7.:

Grundsätzlich sollen im Zuge der Strukturmaßnahmen alle bisherigen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen der Polizei Baden-Württemberg aufgelöst und neue regionale Polizeipräsidien aufgebaut werden. Damit verbunden ist auch die Auflösung der jeweils nachgeordneten Polizeireviere, Polizeiposten und die Organisationseinheiten der Kriminalpolizei und der Verkehrspolizei.

Da die Strukturen der bisherigen Polizeireviere und Polizeiposten nicht verändert werden, sollen diese mit dem Inkrafttreten der Reform organisations- und inhaltsgleich wieder errichtet und den neuen Präsidien im Rahmen der neuen Zuständigkeitsbereiche zugeordnet werden.

8. inwieweit die Polizeireform Auswirkungen auf die Bediensteten bei den Polizeirevieren haben wird, insbesondere inwieweit mit personellen Neubesetzungen der Funktionsstellen bei den Polizeirevieren zu rechnen ist;

9. ob es infolge der Polizeireform zu personellen Veränderungen bei Funktionsstellen der Polizeireviere gegen den Willen der derzeitigen Stelleninhaber kommen kann;

Zu 8. und 9.:

Grundlegende Auswirkungen auf die Bediensteten bei den Polizeirevieren sind nicht zu erwarten. Der Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten in einer höheren Besoldungsgruppe kann allerdings insbesondere im Führungsbereich aufgrund der hierarchischen Struktur im Einzelfall zu einem Veränderungseffekt führen.

10. wie sie die Situation aller Tarifbeschäftigten beurteilt, die vertraglich nur an die Polizeidirektionen und nicht an Polizeireviere oder andere Organisationseinheiten gebunden sind.

Zu 10.:

Das Arbeitsverhältnis von Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung besteht grundsätzlich zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Tarifbeschäftigten. Deshalb sind diese nicht an die Polizeidirektionen oder andere Organisationseinheiten in der Polizei gebunden. Nach dem Tarifrecht des Landes (TV-L) sind daher räumliche Veränderungen durch Versetzungen und Abordnungen nicht ausgeschlossen.

Gall

Innenminister